



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Der Anhörungsbeauftragte



**ABSCHLUSSBERICHT DES ANHÖRUNGSBEAUFTRAGTEN**  
**IN DER SACHE COMP/M.4403 – THALES/FINMECCANICA/AAS &**  
**TELESPAZIO**

**(gemäß den Artikeln 15 und 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren - ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21)**

Am 6. Oktober 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes vorgesehen: Die Unternehmen Thales S.A. (*Thales*) und Finmeccanica Società per Azioni (*Finmeccanica*) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ("Fusionskontrollverordnung") die gemeinsame Kontrolle über die Unternehmen Alcatel Alenia Space SAS (*AAS*) und Telespazio Holding srl (*Telespazio*) durch den Erwerb von Anteilen an zwei bestehenden Gemeinschaftsunternehmen, in die zusätzliche Vermögenswerte eingebracht werden.

Nach einer ersten Prüfung der Anmeldung kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung fällt und ernste Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt aufwirft. Sie beschloss daher am 28. November 2006, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung einzuleiten.

Gemäß der Anleitung für die Abwicklung von EG-Fusionskontrollverfahren wurde den Parteien Einsicht in die wichtigsten Unterlagen der Akte gewährt, und zwar in Form einer nichtvertraulichen Zusammenfassung der Antworten Dritter auf Auskunftsverlangen der Kommission, die ihnen am 7., 8. und 11. Dezember 2006 zur Verfügung gestellt wurde.

Nach einer eingehenden Marktuntersuchung sahen die Kommissionsdienststellen keinen Anlass mehr zu ernsthaften Bedenken und gelangten zu dem Schluss, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt oder einem Teil davon nicht erheblich behindern wird und deshalb als mit dem Gemeinsamen Markt und der Funktionsweise des EWR-Abkommens vereinbar erklärt werden sollte. Folglich wurde den Anmeldern keine Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt.

Ich erhielt weder Anfragen noch Stellungnahmen von den Beteiligten oder von Dritten. Das Recht auf Anhörung in dieser Sache ist somit gewahrt.

Brüssel, den 26. März 2007

*(Unterschrift)*  
Serge DURANDE